

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 16. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2024)

zum Thema:

**Spandau: Bürgergeldempfänger VI**

und **Antwort** vom 13. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19294  
vom 16. Mai 2024  
über Spandau: Bürgergeldempfänger VI

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele Personen erhalten aktuell Bürgergeld?

(Bitte getrennt nach Staatsangehörigkeiten, Anteil an der Gesamtbevölkerung im Bezirk, Geschlecht und Altersstruktur aufschlüsseln.)

Zu 1.: Mit Stand Februar 2024 erhielten im Bezirk Spandau 42.043 Personen Regelleistungen (Bürgergeld) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Die Differenzierung nach Staats-

angehörigkeit, dem Anteil an der Gesamtbevölkerung (im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze – SGB II-Quote) sowie nach Geschlecht und Alter können der beiliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

2. Wie viele Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit erhalten aktuell Bürgergeld? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Altersstruktur aufschlüsseln.)

Zu 2.: Mit Stand Februar 2024 erhielten im Bezirk Spandau 3.051 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit Regelleistungen (Bürgergeld) nach dem SGB II. Die Differenzierung nach Geschlecht und Alter können der beiliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

3. Wie viele Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit leben derzeit in Spandau?

Zu 3.: Mit Stand 31.12.2023 waren laut Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 5.314 Einwohnerinnen und Einwohner mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Bezirk Spandau gemeldet.

Berlin, den 13. Juni 2024

In Vertretung

Mich Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

## Impressum

<b>Auftragsnummer:</b>	356261
<b>Titel:</b>	S19/19294 Spandau: Bürgergeldempfänger II
<b>Region:</b>	Bezirk Berlin - Spandau (Gebietsstand Februar 2024)
<b>Berichtsmonat:</b>	Februar 2024, Datenstand: Mai 2024
<b>Erstellungsdatum:</b>	05.06.2024
<b>Hinweise:</b>	
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik
<b>Rückfragen an:</b>	Statistik-Service Ost Friedrichstraße 34 10969 Berlin
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de">Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</a>
<b>Hotline:</b>	030/555599-7373
<b>Fax:</b>	030/555599-7375
<b>Internet:</b>	<a href="https://statistik.arbeitsagentur.de">https://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 356261
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht ( <a href="#">siehe Impressum</a> ). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die <a href="#">Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit</a> erfolgen.

## Regelleistungsberechtigte (RLB) nach ausgewählten Merkmalen

Bezirk Berlin - Spandau (Gebietsstand Februar 2024)

Februar 2024, Datenstand: Mai 2024

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Personenmerkmale bzw. Staatsangehörigkeit	Regelleistungsberechtigte (RLB)	dar.	
		RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine	
	1	2	
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>42.043</b>	<b>3.051</b>
dav. Männer	2	20.545	1.195
Frauen	3	21.498	1.856
dav. unter 25 Jahre	4	18.459	1.301
25 bis unter 55 Jahre	5	18.661	1.517
55 Jahre und älter	6	4.923	233
dav. Deutschland	7	21.628	-
Ausland	8	20.415	3.051
dav. EWR und Schweiz <sup>1)</sup>	9	4.793	-
dav. EU-Staaten <sup>1)</sup>	10	4.782	-
dav. EU-Osterweiterung (EU 11) <sup>1)</sup>	11	4.236	-
dav. Bulgarien	12	1.907	-
Estland	13	6	-
Kroatien	14	173	-
Lettland	15	52	-
Litauen	16	45	-
Polen	17	1.134	-
Rumänien	18	779	-
Slowakei	19	21	-
Slowenien	20	10	-
Tschechien	21	17	-
Ungarn	22	92	-
GIPS-Staaten <sup>1)</sup>	23	428	-
dav. Griechenland	24	122	-
Italien	25	226	-
Portugal	26	23	-
Spanien	27	57	-
Sonstige EU-Staaten <sup>1)</sup>	28	118	-
dav. Belgien	29	5	-
Dänemark	30	5	-
Finnland	31	*	-
Frankreich	32	25	-
Irland	33	*	-
Luxemburg	34	-	-
Malta	35	-	-
Niederlande	36	17	-
Österreich	37	31	-
Schweden	38	30	-
Zypern	39	-	-
Sonstiger EWR und Schweiz <sup>1)</sup>	40	11	-
Drittstaaten <sup>1)</sup>	41	15.622	3.051
dav. Türkei	42	1.939	-
Vereinigtes Königreich	43	39	-
Westbalkan <sup>1)</sup>	44	1.386	-
dav. Albanien	45	22	-
Bosnien und Herzegowina	46	356	-
Kosovo	47	102	-
Montenegro	48	12	-

## Regelleistungsberechtigte (RLB) nach ausgewählten Merkmalen

Bezirk Berlin - Spandau (Gebietsstand Februar 2024)

Februar 2024, Datenstand: Mai 2024

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Personenmerkmale bzw. Staatsangehörigkeit		Regelleistungsberechtigte (RLB)	dar.	
			1	RLB mit Staatsangehörigkeit Ukraine 2
Nordmazedonien	49	163	-	-
Serbien	50	731	-	-
Osteuropa <sup>1)</sup>	51	3.541	-	3.051
dav. Republik Moldau	52	31	-	-
Russische Föderation	53	447	-	-
Ukraine	54	3.051	-	3.051
Belarus	55	12	-	-
Asylherkunftsländer <sup>1)</sup>	56	5.980	-	-
dav. Afghanistan	57	1.535	-	-
Eritrea	58	47	-	-
Irak	59	597	-	-
Islamische Republik Iran	60	305	-	-
Nigeria	61	171	-	-
Pakistan	62	96	-	-
Somalia	63	88	-	-
Arabische Republik Syrien	64	3.141	-	-
Sonstige Drittstaaten <sup>1)</sup>	65	2.737	-	-

Erstellungsdatum: 06.06.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 356261

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Aus Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) Zusammenfassung von ausgewählten Staaten, siehe Glossar



### Leistungsberechtigte (LB) und SGB II - Quote

Bezirk Berlin - Spandau (Gebietsstand Februar 2024)

Februar 2024, Datenstand: Mai 2024

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Merkmal	Leistungsberechtigte (LB)	SGB II - Quote <sup>1) 2)</sup>
	1	2
	<b>42.691</b>	<b>21,4</b>

Erstellungsdatum: 06.06.2024, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 356261

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Zur Berechnung der SGB II-Quote werden die Leistungsberechtigten (LB) zur Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze ins Verhältnis gesetzt.

2) Datenquelle für die Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt bzw. Schätzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Verteilung der Bevölkerung auf Berliner Bezirke). Erläuterung der SGB-II-Hilfequoten:  
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Berechnung-der-Hilfequoten/Berechnung-der-Hilfequoten-Nav.html>

## Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2024 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2024 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

**Personen in Bedarfsgemeinschaften** (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

## Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

**Bedarfsgemeinschaften** können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

## Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

### 1. Allgemeines zu SGB II-Hilfequoten

Wie groß der Anteil von hilfebedürftigen Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, an einer bestimmten Bevölkerungsgruppe ist, lässt sich anhand von SGB II-Hilfequoten darstellen. Zudem zeigen sie, in welchem Umfang deren Bedarfsgemeinschaften einer bestimmten Familien- bzw. Lebensform zugeordnet sind.

SGB II-Hilfequoten verdeutlichen somit das Risiko einer Bevölkerungsgruppe oder einer Familien- bzw. Lebensform, hilfebedürftig zu sein. Insbesondere wird durch sie eine bessere regionale Vergleichbarkeit von Hilfebedürftigkeit ermöglicht.

Hinweis: Im SGB II werden u. a. die Personengruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) sowie der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) unterschieden. Regelleistungsberechtigte sind Personen mit Anspruch auf Bürgergeld, sonstige Leistungsberechtigte sind Personen ohne Anspruch auf Bürgergeld, jedoch mit Anspruch auf sonstige Leistungen, wie z. B. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

### 2. Definitionen der SGB II-Hilfequoten

Folgende Grundformen von SGB II-Hilfequoten werden berechnet:

- SGB II-Quote: Leistungsberechtigte (LB)
- ELB-Quote: erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
- NEF-Quote: nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahren
- BG-Quote: Bedarfsgemeinschaften (BG)

### SGB II-Hilfequoten von Personen

$$\text{SGB II-Quote} = \frac{\text{Leistungsberechtigte (LB) nach SGB II}}{\text{Bevölkerung unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Im Zähler werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das sind einerseits Regelleistungsberechtigte (RLB), darunter ELB und NEF, sowie SLB.

Der Nenner enthält die Anzahl der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

$$\text{ELB-Quote} = \frac{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)}}{\text{Bevölkerung 15 Jahre bis unter Altersgrenze nach § 7a SGB II}} \cdot 100$$

Zähler: ELB sind Personen mit einem Anspruch auf Bürgergeld für ELB und ggf. weiteren Leistungen nach dem SGB II. Sie haben ein Alter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

Der Nenner enthält daher die Anzahl der Bevölkerung in der entsprechenden Altersabgrenzung.

$$\text{NEF-Quote} = \frac{\text{nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) unter 15 Jahren}}{\text{Bevölkerung unter 15 Jahren}} \cdot 100$$

Zähler: NEF sind Personen mit einem Anspruch auf Bürgergeld für NEF sowie ggf. weitere Leistungen nach dem SGB II, die mit ELB in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen leben. In der Regel handelt es sich dabei um Kinder unter 15 Jahren. Im Nenner wird daher nur die Anzahl der Bevölkerung unter 15 Jahren berücksichtigt.

Weitere Informationen zu den Personengruppen finden sich im Methodenbericht:

[Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Grundlagen\( PDF, 443 KB\)](#)

#### Darstellungsstruktur

Die beschriebenen Grundformen der SGB II-Hilfequoten von Personen werden für Deutschland gesamt, West- und Ostdeutschland sowie für Bundesländer und Kreise berechnet. Sie lassen sich außerdem nach den soziodemographischen Teilgruppen der Merkmale Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, in der Differenzierung Deutsche und Ausländer, darstellen.

## Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

### SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften

$$\text{BG-Quote} = \frac{\text{Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II}}{\text{Familien und Lebensformen in Privathaushalten}} \cdot 100$$

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Es werden vier verschiedene Bedarfsgemeinschaftstypen (BG-Typen) unterschieden: Single-BG, BG von Alleinerziehenden, Partner-BG mit Kindern und Partner-BG ohne Kinder.

Im Zähler steht die Anzahl der BG eines dieses BG-Typs.

Im Nenner steht die Anzahl aller Familien und Lebensformen in Privathaushalten der in Deutschland wohnhaften Bevölkerung, angepasst an das Konzept der Bedarfsgemeinschaft des SGB II (BG-Typ).

#### Darstellungsstruktur

SGB II-Hilfequoten für BG werden für Deutschland gesamt, West- und Ostdeutschland sowie für Bundesländer berechnet und lassen sich nach dem jeweiligen BG-Typ darstellen, differenziert nach der Anzahl der Kinder.

### 3. Bezugsgrößen

Die Bezugsgrößen bilden den Nenner zur Berechnung der SGB II-Hilfequoten. Diese werden einmal jährlich vom Statistischen Bundesamt aktualisiert und der Statistik der BA zur Verfügung gestellt.

#### **Bezugsgrößen der Personengruppen**

Die Bezugsgrößen der Personengruppen werden in der Regel mit den Bevölkerungsdaten aus der aktuellsten Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes berechnet. Diese Daten liegen jeweils für den 31.12. eines Jahres vor. Sie werden für das halbe Jahr vor und das halbe Jahr nach dem Jahresendwert als Nenner verwendet.

#### Vorläufige Quotenberechnung

Für die jüngsten Berichtsmonate, für die noch keine neuen Zahlen der Bevölkerungsfortschreibung vorliegen, werden in der Regel die Ergebnisse der zuletzt verwendeten Bevölkerungsfortschreibung genutzt. Die so berechneten Quoten sind vorläufig und werden bei Vorliegen der endgültigen aktuelleren Bevölkerungszahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung revidiert.

Der größere zeitliche Verzug zwischen der Bezugsgröße einerseits und den neuesten Daten aus dem SGB II andererseits kann in außergewöhnlichen Situationen die Interpretierbarkeit von vorläufigen SGB II-Hilfequoten einschränken. So können bei verstärkten Migrationsbewegungen und Zugang von Geflüchteten in die Grundsicherung in großem Umfang die vorläufigen SGB II-Hilfequoten starken Verzerrungen unterliegen. Denn die Ergebnisse schlagen sich im Zähler (Leistungsberechtigte im SGB II) nieder, bleiben aber in der Bezugsgröße noch unberücksichtigt. Insbesondere regionale und intertemporale Vergleiche sind dadurch eingeschränkt. Überzeichnete Hilfequoten waren beispielsweise in den Jahren 2016 und 2022 zu beobachten.

#### **Bezugsgrößen der BG**

Für die Berechnung der SGB II-Hilfequoten von BG werden die Bevölkerungsdaten aus dem Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder genutzt, die dort als Jahresdurchschnittswerte vorliegen. Verwendet werden die Daten des sogenannten Lebensformenkonzepts - darin sind alle Familien- und Lebensformen in deutschen Privathaushalten enthalten. Es werden Familien oder Lebensformen von Alleinstehenden, Alleinerziehenden, Paaren ohne Kinder und Paaren mit Kindern unterschieden. Die Daten des Lebensformenkonzepts werden an das Konzept der SGB II-Bedarfsgemeinschaften (BG-Typen) angepasst, um weitestgehende Konsistenz zwischen Zähler und Nenner der Quote zu erreichen. So werden beispielsweise unverheiratete Kinder im Alter von 25 Jahren und älter, die mit ihren Eltern in einer Familie zusammenleben, für die Quotenberechnung jeweils als eigenständige Single-Lebensformen betrachtet, da sie nach dem SGB II ebenfalls eigene, von den Eltern unabhängige, BG bilden.

## Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

Bei der Typisierung des Lebensformenkonzepts werden grundsätzlich alle Personen der Bevölkerung einbezogen, unabhängig von deren Erwerbsfähigkeit. Um die Lebensformen des Mikrozensus mit den Typen der Bedarfsgemeinschaften in Beziehung setzen zu können, werden nur Lebensformen berücksichtigt, in denen mindestens eine erwerbsfähige Person lebt. Diese Lebensformen können im Mikrozensus jedoch nicht direkt identifiziert werden. Daher wird für die Berechnung der Bezugsgrößen die Gesamtheit aller Lebensformen auf diejenigen eingegrenzt, in der mindestens eine Person im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 bzw. unter 66 Jahren lebt. Aufgrund der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II (s. u.) gilt für die Berechnung der Bezugsgrößen bis 2017 die Altersgrenze von unter 65 Jahren und für Bezugsgrößen ab 2018 die Altersgrenze von unter 66 Jahren.

Hinweis: Beim Mikrozensus handelt es sich um eine repräsentative Haushaltsbefragung von ca. 1 % der in Deutschland lebenden Bevölkerung.

### Vorläufige Quotenberechnung

Der Gültigkeitszeitraum Bezugsgröße bezieht sich, anders als bei den Bezugsgrößen der Personen, auf ein Kalenderjahr. Die Bezugsgrößen für SGB II-Hilfequoten von BG werden jährlich an die Bezugsgrößen des Mikrozensus angepasst. Entsprechend werden in den Zeitreihenprodukten die SGB II-Hilfequoten von BG für das zurückliegende Kalenderjahr revidiert.

Auch für die SGB II-Hilfequoten für BG erfolgt eine vorläufige Berechnung, solange keine neueren Informationen zur Bezugsgröße vorliegen. Die zuletzt vorliegende Bezugsgröße wird bis zum Vorliegen neuerer Daten fortgeschrieben.

## Weitere Hinweise zu Bezugsgrößen

Mit der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten auf Basis des Zensus 2011 durch das Statistische Bundesamt in den für die Berechnung der BG-Quoten notwendigen Differenzierungen wurden zur Veröffentlichung im November 2014 die BG-Quoten auf die neuen Bevölkerungszahlen umgestellt. Ausführliche Erläuterungen dazu enthält die Hintergrundinformation:

### [Auswirkungen des Zensus 2011](#)

Bei der Interpretation von Veränderungen der SGB II-Hilfequoten im Zeitverlauf muss folgendes berücksichtigt werden:

1. Die Bezugsgrößen der SGB II-Hilfequoten werden jährlich angepasst. Bei der jährlichen Aktualisierung einer Bezugsgröße kann es zu Veränderungen der SGB II-Hilfequoten kommen, die hauptsächlich auf die Veränderung der Bezugsgröße zurückgehen. Bei monatlichen Darstellungen der SGB II-Hilfequoten schlagen die Bezugsgrößenumstellungen auch deshalb so stark zu Buche, weil beim Wechsel eine Entwicklung vollzogen wird, die tatsächlich über 12 Monate hinweg reicht.
2. Da es sich beim Mikrozensus um eine Stichprobenerhebung handelt, können die Bezugsgrößen der SGB II-Hilfequoten für BG von Jahr zu Jahr zufälligen Schwankungen unterliegen, was sich insbesondere bei kleinen Teilpopulationen bemerkbar macht. Auch methodische Veränderungen wie die Umstellung des Mikrozensus seit 2005 auf eine unterjährige Erhebung oder eine in größeren Zeitabständen stattfindende Revision der Bevölkerungszahlen aufgrund einer Volkszählung können zu Veränderungen der Bezugsgrößen führen, die sich in den Quoten widerspiegeln.
3. Der Mikrozensus wurde 2020 methodisch neugestaltet, eine Hintergrundinformation dazu finden Sie im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit:

### [Auswirkungen methodischer Änderungen des MZ 2020](#)

Informationen zum Mikrozensus und zur Bevölkerungsfortschreibung bzw. Bevölkerungsvorausberechnung stellt das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung:

### [Mikrozensus 2021](#)

### [Bevölkerungsfortschreibung bzw. Bevölkerungsvorausberechnung](#)

## Methodische Hinweise zu SGB II-Hilfequoten

### 4. Ergänzende SGB II-Quoten für die Migrationsberichterstattung

Für die Zwecke der Migrationsberichterstattung wurden ergänzende SGB II-Quoten eingeführt. Diese werden monatlich auf Basis einer anders abgegrenzten, aber periodengleichen Bezugsgröße auf Bundesebene berechnet. Hierfür wird als neue Quelle für die Bezugsgröße für Ausländer das Ausländerzentralregister genutzt, dessen Bestandsdaten für das Monatsende bereits im Folgemonat für alle ausländischen Staatsangehörigkeiten vorliegen. Die ergänzenden Quoten werden allein im Rahmen der Migrationsberichterstattung verwendet. Die Standardberichterstattung bleibt davon unberührt.

Weitergehende Informationen siehe folgender Methodenbericht sowie Methodische Hinweise im Migrationsmonitor Arbeitsmarkt und Grundsicherung.

[Ergänzende Arbeitslosen-, Beschäftigungs- und Hilfequoten für Ausländer in der Migrationsberichterstattung Migrationsmonitor Arbeitsmarkt und Grundsicherung](#)

### 5. Altersgrenze nach § 7a SGB II

Da seit Anfang 2012 die sukzessive Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II von bisher 65 Jahren in 1- bzw. 2-Monatsschritten auf 67 Jahre erfolgt, vergrößert sich ceteris paribus die Personengruppe der LB. Die LB können stets exakt nach der jeweils geltenden Altersgrenze abgebildet werden.

Eine exakte Abbildung der jeweils geltenden Altersgrenze ist für die Bevölkerungsdaten jedoch nicht möglich, so dass diese anhand einer Näherungslösung ermittelt werden. Die Besonderheiten für die Berechnung der SGB II-Hilfequoten, die auf der Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II beruhen, sind in folgender Dokumentation ausführlich beschrieben:

[Berechnung der Bezugsgrößen für Beschäftigten- und SGB II-Hilfequoten unter Berücksichtigung der Anhebung der Altersgrenze](#)

### 6. Einschränkungen in der Berichterstattung

Für Jobcenter, deren Eckwerte als unplausibel eingestuft wurden, werden für LB sowie für NEF keine hochgerechneten Werte ermittelt. Für die Quotenberechnung fehlen dann die Zählerwerte. In den betroffenen Berichtsmonaten können deshalb auf Ebene der Jobcenter keine entsprechenden Quoten ermittelt und ausgewiesen werden. SGB II-Hilfequoten für BG werden nur auf Bundes- und Bundeslandebene berichtet.

Weitere Informationen zu SGB II-Hilfequoten finden Sie unter:

Dokumentation der SGB II-Hilfequoten von Personen

[Methodenbericht: Weiterentwicklung der Berechnung von Beschäftigungs- und Hilfequoten \(PDF, 981KB\)](#)

[Hintergrundinfo zu den Beschäftigungs- und Hilfequoten \(PDF, 278KB\)](#)

Dokumentation der SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften

[Berechnung der SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften mit Bezugsgrößen des Mikrozensus 2020 \(PDF, 159KB\)](#)

[Berechnung der Bezugsgrößen für BG-Quoten \(PDF, 44KB\)](#)

[Bezugsgröße zu SGB II-Hilfequoten von Personen und Bedarfsgemeinschaften](#)

[Bezugsgrößen zur Berechnung von Hilfequoten für Personen und Bedarfsgemeinschaften nach Strukturmerkmalen für Deutschland, West und Ost ab 2005 \(xlsx, 591KB\)](#)

[Nutzung von Daten der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung \(PDF, 155KB\)](#)

[Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Berechnung von Hilfequoten \(PDF, 608KB\)](#)

[Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II \(PDF, 166KB\)](#)

[Informationen zur Grundsicherungsstatistik](#)

**Glossar (Stand: 07.07.2022)**

Arbeitslose	<p>Nach § 16 i. V. mit § 138 SGB III sind arbeitslos Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),</li> <li>- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),</li> <li>- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),</li> <li>- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,</li> <li>- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,</li> <li>- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.</li> </ul> <p>Die Verfügbarkeit als Voraussetzung für Arbeitslosigkeit ist nicht erfüllt, solange ein Ausländer keine Arbeitnehmertätigkeit in Deutschland ausüben darf. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse sind dagegen kein Tatbestand, der der Verfügbarkeit und damit der Arbeitslosigkeit entgegensteht.</p>
Arbeitsuchende	<p>Arbeitsuchende sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,</li> <li>- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben und</li> <li>- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.</li> </ul> <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.</p>
Asylherkunftsländer (nicht-europäische)	<p>Weil geflüchtete Menschen bis Mai 2016 in den Arbeitsmarktstatistiken der BA nicht direkt erkannt werden konnten, wurde für die Analyse der Auswirkungen der Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylerstanträgen gehörten; es umfasst folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der</p> <p><a href="#">Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken".</a></p>
Aufenthaltsgestattung	<p>Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet während der Durchführung des Asylverfahrens (§ 55 Asylgesetz).</p> <p>Ein Ausländer, der die Aufenthaltsgestattung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Äußerung des Asylgesuchs besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus <b>sicheren Herkunftstaaten</b>. Während der Durchführung des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Weil es beim Wechsel des Aufenthaltsstatus zu Zeitverzögerung in der Erfassung kommt, finden sich in geringem Umfang auch Asylbewerber im Rechtskreis SGB II bei Jobcentern.</p> <p>Personen mit einer Aufenthaltsgestattung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den <b>"Personen im Kontext von Fluchtmigration"</b>.</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden Ausländer, die noch keinen formalen Antrag gestellt, bereits aber ein Asylgesuch geäußert haben, mit zur Aufenthaltsgestattung gezählt.</p>
Aufenthaltsstatus	<p>Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung.</p> <p>Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>
Aufenthaltsurlaubnis	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 Aufenthaltsgesetz),</li> <li>- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 18d, 18f, 19c, 19d, 20a, 20b, 20c, 21 Aufenthaltsgesetz),</li> <li>- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26, Aufenthaltsgesetz),</li> <li>- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 Aufenthaltsgesetz).</li> </ul> <p>Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II.</p> <p>In der statistischen Berichterstattung der BA relevant ist die Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Personen mit diesem Aufenthaltstitel zählen zu den <b>"Personen im Kontext von Fluchtmigration"</b>.</p>

<p>Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ)</p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt.</p> <p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die BG und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein.</p> <p>Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Single-BG,</li> <li>- Alleinerziehende-BG,</li> <li>- Partner-BG ohne Kinder,</li> <li>- Partner-BG mit Kindern und</li> <li>- nicht zuordenbare BG</li> </ul> <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.</p> <p>Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z.B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.</p>
<p>Bewerber für Berufsausbildungsstellen</p>	<p>Als Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im aktuellen Berichtsjahr (1. Oktober - 30. September) individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt.</p> <p>Zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen im aktuellen Berichtsjahr zählen des Weiteren diejenigen Personen, die am Ende des vorhergehenden Berichtsjahres unversorgt waren und die im aktuellen Berichtsjahr weiterhin Unterstützung durch Agenturen für Arbeit/Jobcenter bei ihrer Ausbildungsuche beanspruchen. Ebenso werden Personen berücksichtigt, die im vorhergehenden Berichtsjahr für das aktuelle Berichtsjahr eine Ausbildung nach dem BBiG gesucht und gefunden wurde. Bei diesen Personen lag also die Suche im Vorjahr, der gewünschte Ausbildungsbeginn aber im aktuellen Berichtsjahr.</p>
<p>Blaue Karte EU</p>	<p>Die Blaue Karte EU ist der zentrale Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte. Sie ermöglicht einfach und unbürokratisch den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre fachlichen Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Erforderlich ist lediglich der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sowie der Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots oder eines Arbeitsvertrags mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 47.600 Euro vorliegen.</p>
<p>Drittstaats-angehörige, sichere Drittstaaten, sichere Herkunftsstaaten</p>	<p>Drittstaatsangehörige sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind. Britische Staatsangehörige zählen seit den Veröffentlichungen Januar 2021 zu Drittstaatsangehörigen. Zudem werden die "Staatenlosen" zu den Drittstaatsangehörigen gezählt.</p> <p>Von den in der Tabelle dargestellten Personen aus Drittstaaten zu unterscheiden sind folgende Begriffe:</p> <p>Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, können sich nach Art. 16a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz i. V. mit § 26a Abs. 1 AsylG in der Regel nicht auf das Asylrecht nach Art. 16a Grundgesetz berufen, da in diesen Ländern die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist; s.a. Anlage I AsylG.</p> <p>Asylanträge von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz i. V. mit § 29a Abs. 1 AsylG werden in der Regel abgelehnt, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, da vermutet wird, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Hierzu gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach Anlage II AsylG Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.</p>
<p>Duldung</p>	<p>Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz).</p> <p>Die Abschiebung kann ausgesetzt werden, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ein Ausländer, der die Duldung besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In den ersten drei bis sechs Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung über die Duldung besteht ein Beschäftigungsverbot. Das gilt über diesen Zeitraum hinaus für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Personen mit einer Duldung haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Personen mit einer Duldung zählen in der statistischen Berichterstattung der BA zu den "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>

<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</p>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,</li> <li>- erwerbsfähig sind,</li> <li>- hilfebedürftig sind und</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul> <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.</p>
<p>Niederlassungs- erlaubnis</p>	<p>Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.</p>
<p>Osteuropa</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA werden die Republik Moldau, die Russische Föderation, die Ukraine sowie Belarus zu den "Osteuropäischen Ländern" zusammengefasst ("Osteuropa" im geografischen Sinn). Personen aus diesen osteuropäischen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Quantitativ gesehen haben diese Länder nicht die gleiche Relevanz wie die nichteuropäischen Asylherkunftsländer und werden daher in der Statistik der BA nicht den "Asylherkunftsländern" zugerechnet.</p> <p>Die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung sind in den Hintergrundinformationen auf der Themenseite Ukraine-Krieg zu finden (siehe Rubrik "Berichte"):</p> <p><a href="https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html">https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html</a></p>
<p>Personen im Kontext von Fluchtmigration</p>	<p>"Personen im Kontext von Fluchtmigration" werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension "Aufenthaltsstatus" abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. "Personen im Kontext von Fluchtmigration" umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen. Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p> <p>Weitere Ausführungen zu dieser Thematik befinden sich in der <a href="#">Hintergrundinformation "Geflüchtete Menschen in den Arbeitsmarktstatistiken"</a>.</p> <p>Die quantitativen Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die soziale Sicherung sind in den Hintergrundinformationen auf der Themenseite Ukraine-Krieg zu finden (siehe Rubrik "Berichte"):</p> <p><a href="https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html">https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Ukraine-Krieg-Nav.html</a></p>
<p>Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus</p>	<p>In der statistischen Berichterstattung der BA gibt es neben den "Personen im Kontext von Fluchtmigration" Drittstaatsangehörige mit anderen Aufenthaltsstatus. Dazu zählen Personen mit Niederlassungserlaubnis, Blauer Karte EU, sonstiger Aufenthaltserlaubnis (außer §§ 22-26, Aufenthaltsgesetz) und Visum. Auch Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“.</p>

Unterbeschäftigung	<p>In der Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) nach dem Konzept der BA sind neben den Arbeitslosen die Personen enthalten, die an entlastenden Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder zeitweise arbeitsunfähig erkrankt sind und deshalb nicht als arbeitslos gezählt werden. Damit wird ein umfassenderes Bild über die Zahl der Menschen gezeichnet, die ihren Wunsch nach einer Beschäftigung nicht realisieren können. In der Unterbeschäftigung für Personengruppen werden abweichend zur gesamten Unterbeschäftigung Kurzarbeit und Alterszeit nicht berücksichtigt, weil diese Instrumente nicht sinnvoll bestimmten Personengruppen zugeordnet werden können. Angaben zur Unterbeschäftigung für Personengruppen stehen nach einer Wartezeit in der Förderstatistik von drei Monaten zur Verfügung. Die Unterbeschäftigung ist nicht deckungsgleich mit der Zahl der Arbeitsuchenden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil Arbeitsuchende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein können. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu nennen: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, deren Arbeits- oder Auszubildungsverhältnis endet, und die sich nach § 38 SGB III frühzeitig melden müssen, werden als Arbeitsuchende geführt, zählen aber als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht in der Unterbeschäftigung.</p> <p>Es werden folgende Begriffe unterschieden:</p> <p><b>Arbeitslosigkeit</b> = Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit, Arbeitsuche) und des § 16 Abs. 2 SGB III (keine Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme) erfüllen und deshalb als arbeitslos zählen.</p> <p><b>Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne (i. w. S.)</b> = Zahl der Arbeitslosen nach § 16 SGB III plus Zahl der Personen, die die Arbeitslosenkriterien des § 16 Abs. 1 SGB III erfüllen (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitsuche) und allein wegen des § 16 Abs. 2 SGB III (Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, hier: Teilnehmer an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) oder wegen des § 53a Abs. 2 SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Vollendung des 58. Lebensjahres, denen innerhalb eines Jahres keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden konnte) nicht arbeitslos sind.</p> <p><b>Unterbeschäftigung im engeren Sinne (i. e. S.)</b> = Zahl der Arbeitslosen i. w. S. plus Zahl der Personen, die an bestimmten entlastend wirkenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise Teilnehmender an Qualifizierungsmaßnahmen, Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt) teilnehmen (einschließlich Fremdförderung) oder zeitweise arbeitsunfähig sind und deshalb die Kriterien des § 16 Abs. 1 SGB III (Beschäftigungslosigkeit, Verfügbarkeit und Arbeitssuche) nicht erfüllen. Personen in der Unterbeschäftigung im engeren Sinne haben ihr Beschäftigungsproblem (noch) nicht gelöst; ohne diese Maßnahmen wären sie arbeitslos.</p> <p><b>Unterbeschäftigung</b> = Unterbeschäftigung i. e. S. plus Zahl der Personen in weiteren entlastenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (beispielsweise geförderte Selbständigkeit), die fern vom Arbeitslosenstatus sind und ihr Beschäftigungsproblem individuell schon weitgehend gelöst haben (z. B. Personen in geförderter Selbständigkeit und Altersteilzeit); sie stehen für Personen, die ohne diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeitslos wären.</p>
Unversorgte Bewerber zum 30.09.	Unversorgte Bewerber zum 30.09. sind Bewerber, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.
Versorgte Bewerber	Als versorgte Bewerber bezeichnet man einmündende Bewerber, andere ehemalige Bewerber und Bewerber mit Alternative zum 30.09. – also Bewerber, die entweder eine Ausbildung oder Alternative zum 30.09. haben bzw. keine weitere Hilfe bei der Ausbildungssuche wünschen.
Visum	Ausländer aus Drittstaaten, die sich länger als 90 Tage in Deutschland aufhalten wollen, in Deutschland arbeiten oder studieren wollen, benötigen grundsätzlich ein Visum.
Westbalkan	In der statistischen Berichterstattung der BA werden die folgenden Westbalkanländer zusammengefasst: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien. Personen aus diesen Ländern haben in den vergangenen Jahren vermehrt Asylanträge gestellt. Die Asylanträge werden jedoch in der Regel abgelehnt, da diese Länder zu den "sicheren Herkunftsstaaten" zählen. Daher werden in der Statistik der BA die Westbalkanländer nicht den "Asylherkunftsändern" zugerechnet.

Zeichenerklärungen

X Nachweis ist nicht sinnvoll / Nicht plausible Werte.  
.X Nachweis von Veränderungswerten > 250 % nicht sinnvoll  
- Nichts vorhanden  
\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.



## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.